



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

10.4.1975

Zahl 4.119-Leg/75

Jahresbericht 1974 der Be-
schwerdekommission in mili-
tärischen Angelegenheiten;
Stellungnahme des Bundesmi-
nisters für Landesverteidigung

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 272/1971 beehre ich mich, den von der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten verfaßten Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1974 mit folgender Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommission vorzulegen:

1. Bemerkungen zum Abschnitt I (Allgemeines):

Wie auch dem Bericht der Beschwerdekommission zu entnehmen ist (Seite 2 des Berichtes), haben auch im Berichtszeitraum die Empfehlungen der Kommission in allen Einzelfällen die Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gefunden und wurden - der bisherigen Praxis folgend - als Grundlage für seine Entscheidung genommen. Bei Beschwerden, die teilweise oder zur Gänze berechtigt waren, wurde dem Beschwerdeführer jeweils mitgeteilt, daß die im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ge-

- 2 -

troffen wurden bzw. daß der Beschwerdebezogene zur Verantwortung gezogen wurde.

2. Bemerkungen zum Abschnitt III (Tätigkeit der Beschwerdekommission im Jahre 1974):

- a) Ergänzend zum Bericht über die Tätigkeit der Beschwerdekommission (Seite 6 des Berichtes) darf folgende Gegenüberstellung vorgenommen werden:

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	Anzahl der erledigten Beschwerden		
	1974	1973	1972
zur Gänze berechtigt	21 (12,2 %)	16 (13,4 %)	86 (24,2 %)
teilweise berechtigt	31 (17,9 %)	16 (13,4 %)	24 (6,8 %)
nicht berechtigt	38 (21,9 %)	55 (46,7 %)	155 (43,5 %)
zurückgewiesen	66 (38,2 %)	22 (18,7 %)	73 (20,3 %)
Verfahren eingestellt wegen Zurückziehung der Beschwerde	17 (9,8 %)	9 (7,8 %)	16 (5,0 %)
keine Empfehlung	-	-	1 (0,2 %)
S u m m e	173	118	355

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, hat sich der Prozentsatz der zur Gänze berechtigten Beschwerden gering vermindert, der Prozentsatz der teilweise berechtigten Beschwerden jedoch um 4,5% erhöht. Die nicht berechtigten Beschwerden haben um 24,8 % abgenommen, der Prozentsatz der von der Beschwerdekommission

- 3 -

S

zurückgewiesenen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur weiteren Veranlassung übermittelten Beschwerden hat sich jedoch um das Doppelte erhöht.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt die häufigsten Beschwerdegründe, denen volle bzw. teilweise Berechtigung zuzuerkennen war:

Beschwerdegründe	1974	1973	1972
Mißbrauch der Vorgesetztenstellung (schikanöse Behandlungen, Beschimpfungen, Überschreitung der Dienstgewalt u. dgl.)	12	10	64
Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes	8	11	24
Personalangelegenheiten	20	3	5
Versorgungsangelegenheiten (Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, Bekleidung u. dgl.)	9	7	16
sonstige Beschwerden (Mängel an militärischen Objekten, Angelegenheiten der Soldatenvertreter u. dgl.)	3	1	1

Die Zahl der berechtigten Beschwerden, die sich gegen einen Mißbrauch der Vorgesetztenstellung richteten, ist - wie die vorliegende Tabelle zeigt - gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben, ein Umstand, der besonders betont werden darf, zumal das Bundesministerium für Landesverteidigung durch den Vorfall in KREMS (Tod des Präsenzdieners WANDL) und der darauf

- 4 -

folgenden Presseberichte ein Ansteigen von ao. Beschwerden erwartet hat. Jene berechtigten Beschwerden, die Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes betreffen, haben gering abgenommen. Eine wesentliche Steigerung berechtigter Beschwerden ist in Personalangelegenheiten festzustellen, während die Berechtigung von Beschwerden in Versorgungsangelegenheiten oder bei sonstigen Mängeln fast keine Änderung gegenüber dem Jahre 1973 erfahren hat.

Weitere statistische Unterlagen sind in den Beilagen 1 und 2 enthalten.

b) Hinsichtlich der Abstellung festgestellter Übelstände ist gegenüber dem Vorjahr festzustellen, daß nur in einem einzigen Fall, in dem die Beschwerde teilweise berechtigt war, eine Disziplinaranzeige erstattet werden mußte, wobei der gegenständliche Disziplinarakt der Staatsanwaltsschaft zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt wurde.

In allen anderen Fällen waren - wie aus den Seiten 2 und 20 des Berichtes zu entnehmen ist - nur geringe personelle Einzelmaßnahmen erforderlich.

c) Zu den allgemeinen Empfehlungen (Anregungen) der Beschwerdekommission (vgl. die Seiten 9 und 10 des Jahresberichtes) wird wie folgt Stellung genommen:

- 5 -

zu 1: Nach den Erlässen Zahl 355.192-Org/67 und Zahl 356.218-Mob/67 sind die Wehrpflichtigen der Reserve u.a. mit zwei Stück Uniformhemden (feldgrau) auszustatten, wobei den beorderten Wehrpflichtigen ein Hemd zur persönlichen Verwahrung übergeben werden kann und ein Hemd mobmäßig zu lagern ist.

Um auch bei kurzdauernden Instruktionen die Wehrpflichtigen mit einem weiteren Hemd auszustatten, ist in Z. 135 der Wirtschaftlichen Weisungen der Durchführungsbestimmungen für Instruktionen festgelegt, daß

- a) im Bedarfsfalle (je nach Jahreszeit, Witterung und Ausbildungsvorhaben) auch Gegenstände, die mobmäßig gelagert sind, für die Dauer der Instruktionen ausgegeben werden können und
- b) das zweite Hemd jedenfalls bei Instruktionen, die über vier Tage dauern, für die Dauer der Instruktion auszugeben ist.

Was die Schießausbildung im "scharfen Schuß" betrifft, obliegt es den die Ausbildung überwachenden Vorgesetzten, allfällige Übelstände dieser Art - dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde nur ein einziger Fall bekannt, in dem nicht "scharf" geschossen wurde - unverzüglich abzustellen.

zu 2: Wie ich bereits in meiner seinerzeitigen Stellungnahme zum Jahresbericht 1972 der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten bemerkt habe, erscheint die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 ADV im Hinblick auf die Absicht,

- 6 -

die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer grundlegend neu zu gestalten, nicht zweckmäßig.

zu 3: Das Bundesheer verfügt nur über einen Bestand von 17.000 Stück Schlafsäcken. Es können daher nur die Hochgebirgstruppen zur Gänze und das sonstige Kaderpersonal mit Schlafsäcken ausgestattet werden. Die Ausstattung von Truppenübenden mit Schlafsäcken ist aus budgetären Gründen nicht möglich. Um dennoch eine entsprechende Abhilfe zu schaffen, ist vorgesehen, den im Bundesheer eingeführten Regenschutz 2 zu einer Schlafsackhülle umarbeiten zu lassen. Mit diesen Hüllen und einer Felddecke, die jeder Soldat bei einer Übung hat, ist ein ausreichender Kälteschutz gegeben. Derzeit werden 10.000 Stück des Regenschutzes 2 umgearbeitet.

3. Zusammenfassung:

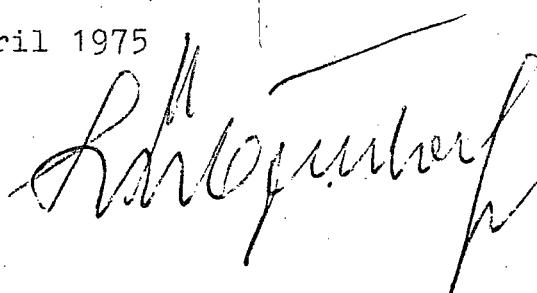
Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu ersehen, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung auch im Berichtszeitraum der Behandlung und Erledigung von ao. Beschwerden die gebührende Bedeutung beigemessen hat. Hierbei ist zu erwähnen, daß das Ressort nicht zuletzt durch die rasche Übermittlung der von der Kommission beschlossenen Empfehlungen in die Lage versetzt wird, den Beschwerdeführern unverzüglich zu ihrem Recht zu verhelfen. An dieser Stelle ist vor allem auf die gute Zusammenarbeit mit der Beschwerdekommission hinzuweisen und zu betonen, daß die Kommission bemüht war, unter Berücksichtigung sachlicher wie menschlicher Erwägungen im konkreten Fall ihre Empfehlungen zu beschließen.

- 7 -

Nicht ohne Einfluß auf die erfolgreiche Tätigkeit der Kommission dürfte ihre seit Jahren im wesentlichen gleichbleibende Zusammensetzung sein, ein Umstand, der zu einem tiefen Verständnis der Kommissionsmitglieder für die militärischen Belange geführt hat und vor allem für die Beurteilung von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Vorgesetzten und Untergebenen von besonderer Bedeutung erscheint.

2 Beilagen

8. April 1975



Aufschlüsselung der im Jahre 1974 eingebrochenen
ao. Beschwerden, gegliedert nach Dienststellen

1. <u>BMfLV und unmittelbar nachgeordnete Dienst- stellen einschließlich UNB, ausgenommen Ämter, Akademien und Schulen:</u>	5	Beschwerden
2. <u>Akademien und Schulen:</u>	9	"
3. <u>Ämter:</u>	19	"
4. <u>Armeekommando, Armee- truppen:</u>	4	"
Militärikommando WIEN:	9	"
Fliegerbrigade:	35	"
<u>I. Korps</u>		
Kommando und Korpstruppen:	8	"
1. Jägerbrigade:	7	"
3. Panzergrenadierbrigade:	4	"
9. Panzergrenadierbrigade:	-	"
5. Jägerbrigade:	1	"
Militärikommanden	22	"
<u>II. Korps</u>		
Kommando und Korpstruppen:	2	"
4. Panzergrenadierbrigade:	4	"
6. Jägerbrigade:	4	"
7. Jägerbrigade:	8	"
Militärikommanden:	8	"
	149	"
5. Nichtberechtigte Personen, anonyme	10	Beschwerden
6. Wehrpflichtige der Reserve	24	"
<hr/> Gesamtsumme		
	183	Beschwerden

Aufschlüsselung der Beschwerdeführer nach Dienstgraden

	1)	2)	3)	4)	5)	Summe	
						1 - 5	
Wehrmann	-	-	-	67	13	80	
Gefreiter	-	-	-	6	6	12	
Korporal	-	-	-	-	1	1	
Zugsführer	-	-	1	1	1	3	
Wachtmeister	-	1 2	-	-	1	4	
Oberwachtmeister	-	- 7	-	-	-	7	
Stabswachtmeister	-	- 9	-	-	-	9	
Oberstabswachtmeister	-	- 1	-	-	-	1	
Offizierstellvertreter	-	22	-	-	-	22	
Vizeleutnant	-	15	-	-	-	15	
Fähnrich	-	-	-	-	-	-	
Leutnant	4	-	-	-	1	5	
Oberleutnant	3	-	-	-	-	3	
Hauptmann	1	-	-	-	-	1	
Major	4	-	-	-	1	5	
Oberstleutnant	1	-	-	-	-	1	
Oberst	4	-	-	-	-	4	
	17	1 56	-	1	74	24	173
		57					
Nichtberechtigte							4
Anonyme							6
							183
							=====

Legende:

- 1) Berufsoffiziere
- 2) Unteroffiziere (Beamte u.VB in UO-Funktion, zeitverpflichtete Unteroffiziere)
- 3) zvS Chargen
- 4) Wpfl des oPD (Grundwehrdiener)
- 5) Wpfl d.Res, die den GWD bereits abgeleistet haben

Bemerkung: Von den 183 eingebrachten Beschwerden entfallen auf

- Maturanten 2 Beschwerden
- Akademiker 20 Beschwerden